



Version 1

**47. Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.
am 07.-09. November 2025**

Antrag 2 – 2. Änderungsantrag

Antragssteller*in: Rufus Brandes, Malte Jakob Hofmann, Tobias Meingast, René Muhn, Leonie T. Volk

Antrag:

Änderungsantrag zu Antrag Nr. 2 des Vorstands der EJHN:
Präzisierung der Ausschussmitglieder*innen: § 7 Abs. 3 GO in der vorliegenden Fassung

Begründung:

Mündlich

Nein: 3

Enthaltung: 14

Ja: Rest

25 **Kommentierung zur Erläuterung der Synopse**

26
27 Folgende Vorhaben stecken in der Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung der Vollversammlung:

- 28 1. Vereinheitlichung von Formatierungen und der Verwendung von Absätzen;
29 2. Anpassung der Verweise auf die Satzung der EJHN;
30 3. Ausformulierung aller Anträge zur Geschäftsordnung im § 6 Absatz 5;
31 4. Allgemeine Verständlichkeit und wenige Anpassung hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache;
32 5. Neue §§ 7-9 Geschäftsordnung zur Regelung von Ausschüssen, Projektgruppen und Themenkreisen;
33 6. Neuer § 8 Wahlordnung zur Regelung von Wahlen in Ausschüsse.

Synopsis zur Änderung der Geschäftsordnung und Wahlordnung der VV der EJHN e.V.

GO der EJHN VV In der Fassung vom 11.12.2016	Änderungsvorschlag der AG Satzung, GO, WO
§1 Formalia 1. Die Einladung erfolgt gem. Satzung §12 (2) den Mitgliedern, den Delegierten der Vollversammlung, den Jugenddelegierten, den Berufenen und Berater*innen zu. Zu Beginn der Vollversammlung wird die Tagesordnung beschlossen. 2. Der Vorstand gibt zu Beginn der Versammlung das gültige Protokoll gem. Satzung § 12 (6) bekannt. 3. Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit gem. Satzung §13 (1) zu Beginn der Vollversammlung fest.	§1 Formalia 4. <u>(1)</u> Die Einladung erfolgt gem. Satzung §12 (2 <u>3</u>) den Mitgliedern, den Delegierten der Vollversammlung, den Jugenddelegierten, den Berufenen und Berater*innen zu. Zu Beginn der Vollversammlung wird die Tagesordnung beschlossen. 2. <u>(2)</u> Der Vorstand gibt zu Beginn der Versammlung das gültige Protokoll gem. Satzung § 12 (6 <u>7</u>) bekannt. 3. <u>(3)</u> Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit gem. Satzung §13 (1) zu Beginn der Vollversammlung fest.
§ 2 Sitzungsleitung 1. Die Vollversammlung wird vom Vorstand der EJHN gemäß Paragraph 14 Absatz 1 der Satzung geleitet.	§ 2 Sitzungsleitung 4. Die Vollversammlung wird vom Vorstand der EJHN gemäß Paragraph 14 <u>§ 15 Absatz (1)</u> der Satzung geleitet.
§ 3 Anträge 1. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten der Vollversammlung, die Dekanatsjugendvertretungen innerhalb der EJHN und der Vorstand der EJHN. 2. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Vorstand behandelt. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung eine andere Reihenfolge beschließen. 3. Anträge sind prinzipiell schriftlich einzureichen. Der Vorstand gibt mit der Einladung den Antragsschluss bekannt. Nach dieser Frist können ausschließlich Änderungsanträge und Initiativanträge eingereicht werden.	§ 3 Anträge 4. <u>(1)</u> Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten der Vollversammlung, die Dekanatsjugendvertretungen innerhalb der EJHN und der Vorstand der EJHN. 2. <u>(2)</u> Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Vorstand behandelt. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung eine andere Reihenfolge beschließen. 3. <u>(3)</u> Anträge sind prinzipiell schriftlich einzureichen. Der Vorstand gibt mit der Einladung den Antragsschluss bekannt. Nach dieser Frist können ausschließlich Änderungsanträge und Initiativanträge eingereicht werden.

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; unterstrichen = Text wird hinzugefügt; **Blau** = Änderung aus Plenum

4. Bei Initiativanträgen ist die Dringlichkeit zu begründen. Eine Gegenrede ist möglich. Im Anschluss beschließt die Vollversammlung mit 2/3 -Mehrheit, ob diese behandelt werden.	4. <u>(4)</u> Bei Initiativanträgen ist die Dringlichkeit zu begründen. Eine Gegenrede ist möglich. Im Anschluss beschließt die Vollversammlung mit 2/3 -Mehrheit, ob diese behandelt werden.
§ 4 Abstimmungen 1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. 2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. 3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. 4. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. 5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. 6. Soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. 7. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung kann beinhalten, dass geheim abzustimmen ist.	§ 4 Abstimmungen 1. <u>(1)</u> Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. 2. <u>(2)</u> Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. 3. <u>(3)</u> Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. 4. <u>(4)</u> Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. 5. <u>(5)</u> Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. 6. <u>(6)</u> Soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. 7. <u>(7)</u> Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung kann beinhalten, dass geheim abzustimmen ist.
§ 5 Redebeiträge 1. Stimmberechtigte und Berater*innen nach Satzung § 10 Abs. 1-8- haben Rederecht. Die Sitzungsleitung kann Gästen Rederecht erteilen.	§ 5 Redebeiträge 1. <u>(1)</u> Stimmberechtigte und Berater*innen nach Satzung § 10 Abs. 1-8- haben Rederecht. Die Sitzungsleitung kann Gästen Rederecht erteilen.

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; unterstrichen = Text wird hinzugefügt; **Blau** = Änderung aus Plenum

2. Für Wortmeldungen zu Redebeiträgen ist ein Handzeichen zu geben. Die Redner*innen werden nach Reihenfolge ihrer Meldung von der Sitzungsleitung aufgerufen 3. Die Sitzungsleitung kann Vorschläge zum Verfahren unterbreiten. Sie kann dies vor Aufruf des folgenden Redebeitrags einbringen. Die Vollversammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit	2. <u>(2)</u> Für Wortmeldungen zu Redebeiträgen ist ein Handzeichen zu geben. Die Redner*innen werden nach Reihenfolge ihrer Meldung von der Sitzungsleitung aufgerufen. 3. <u>(3)</u> Die Sitzungsleitung kann Vorschläge zum Verfahren unterbreiten. Sie kann dies vor Aufruf des folgenden Redebeitrags einbringen. Die Vollversammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.
§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung 1. Anträge zur Geschäftsordnung werden außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn die*der Vorredner*in geendet hat. 2. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Eine Gegenrede ist möglich Sollte keine Gegenrede erfolgen ist der Antrag angenommen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. 3. Die Sitzungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner*innen unterbrechen. 4. Redner*innen, die selbst zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Redeliste stellen. 5. Anträge zur Geschäftsordnung sind: a) Ende der Redeliste: Wird der Antrag auf Ende der Redeliste gestellt, so wird diese in der aktuellen Fassung vorgelesen. Nach Beschluss wird die Redeliste abgearbeitet. Weitere Wortmeldungen sind dann nicht mehr möglich. b) Ende der Debatte Nach Beschluss des Antrags wird keine weitere Wortmeldung mehr zugelassen. Die Sitzungsleitung stellt die noch zu behandelnden Anträge vor. c) Ausschluss der Öffentlichkeit	§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung 1. <u>(1)</u> Anträge zur Geschäftsordnung werden außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn die*der Vorredner*in geendet hat. 2. <u>(2)</u> Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Eine Gegenrede ist möglich Sollte keine Gegenrede erfolgen ist der Antrag angenommen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. 3. <u>(3)</u> Die Sitzungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner*innen unterbrechen. 4. <u>(4)</u> Redner*innen, die selbst zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Redeliste stellen. 5. <u>(5)</u> Anträge zur Geschäftsordnung sind: a) Ende der Redeliste: Wird der Antrag auf Ende der Redeliste gestellt, so wird diese in der aktuellen Fassung vorgelesen. Nach Beschluss wird die Redeliste abgearbeitet. Weitere Wortmeldungen sind dann nicht mehr möglich. b) Ende der Debatte: Nach Beschluss des Antrags wird keine weitere Wortmeldung mehr zugelassen. Die Sitzungsleitung stellt die noch zu behandelnden Anträge vor. c) Ausschluss der Öffentlichkeit.

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; unterstrichen = Text wird hinzugefügt; **Blau** = Änderung aus Plenum

Bei Personaldebatten sind grundsätzlich nur die Stimmberechtigten anwesend. Darüber hinaus wird auf Antrag die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten ausgeschlossen. d) Vertagung eines Verhandlungsgegenstands oder der Vollversammlung e) Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung f) Nichtbefassung eines Antrages g) Sitzungsunterbrechung e) Begrenzung der Redezeit d) Begrenzung der Redeliste	Bei Personaldebatten sind grundsätzlich nur die Stimmberechtigten anwesend. Darüber hinaus wird auf Antrag die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten ausgeschlossen. d) Vertagung eines Verhandlungsgegenstands oder der Vollversammlung: <u>Der Antrag dient dazu, die weitere Diskussion oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstands zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen zu lassen. Bei Annahme wird der betreffende Punkt von der aktuellen Tagesordnung gestrichen und auf die nächste Sitzung oder eine festgelegte spätere Sitzung verschoben. Gleiches gilt, wenn die gesamte Vollversammlung auf einen neuen Termin verschoben werden soll.</u> e) Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung: <u>Dieser Antrag dient dazu, einen bestimmten Punkt von der Tagesordnung zu streichen, sodass er in der laufenden Versammlung nicht behandelt wird.</u> f) Nichtbefassung eines Antrages: <u>Der Antrag dient dazu, einen bestimmten Antrag von der Diskussion auszuschließen. Nach Annahme dieses Geschäftsordnungsantrags wird der betreffende Antrag weder diskutiert noch abgestimmt. Er bleibt damit unbehandelt.</u> g) Sitzungsunterbrechung: <u>Der Antrag dient dazu, die Sitzung zu unterbrechen, etwa zur Klärung organisatorischer Fragen, zur Beratung einzelner Gruppen oder zur Wiederherstellung der Ordnung. Die Dauer der Unterbrechung wird dabei durch die Sitzungsleitung festgelegt.</u> ➔ h) Begrenzung der Redezeit: <u>Dieser Antrag legt eine maximale Dauer für Redebeiträge fest.</u> ➔ i) Begrenzung der Redeliste: <u>Durch diesen Antrag wird die Anzahl der Redebeiträge zu einem Verhandlungsgegenstand auf eine bestimmte Zahl begrenzt. Nach Beschluss wird die Redeliste geschlossen, sobald die festgelegte Anzahl an Redner*innen erreicht ist.</u>
--	--

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; unterstrichen = Text wird hinzugefügt; **Blau** = Änderung aus Plenum

	<u>§ 7 Ausschüsse</u> <u>(1) Gemäß § 11 (1) Bst. h kann die Vollversammlung Ausschüsse bilden. Diese werden auf Antrag gebildet. Über den Antrag ist abzustimmen.</u> <u>(2) Ausschüsse bearbeiten spezifische Aufgabenbereiche. Ein Antrag zur Bildung eines Ausschusses muss eine Beschreibung des Aufgabenbereiches sowie einen Titel für den Ausschuss beinhalten.</u> <u>(3) Ausschüsse bestehen aus je einer Person eines jeden Propsteibereiches</u> <u>Ausschüsse sollen sich wie folgt zusammensetzen:</u> <u>Maximal besteht der Ausschuss aus:</u> <u>5 Propsteiplätzen (je eine pro Propstei)</u> <u>4 freie Plätze</u> <u>Die Mindestanzahl von fünf Personen setzt sich wie folgt zusammen:</u> <u>Für das Zustandekommen eines Ausschusses benötigt es Ausschussmitglieder aus mindestens 3 verschiedene Propsteien.</u> <u>Für noch nicht vertretene Propsteien werden die entsprechenden Propsteiplätze freigehalten.</u> <u>und vier weiteren Personen.</u>

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; unterstrichen = Text wird hinzugefügt; **Blau** = Änderung aus Plenum

	<u>(4) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse. Es können Delegierte und Berufene gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.</u> <u>(5) Bei der Wahl haben Kandidierende unter 27 Jahren Vorrang vor Kandidierenden über 27 Jahren. Das weitere Verfahren regelt die Wahlordnung.</u> <u>(6) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.</u> <u>(7) Ausschüsse können sich zur Beratung Gäste einladen. Vorstandsmitglieder können jederzeit als beratendes Mitglied an den Ausschüssen teilnehmen.</u> <u>(8) Ausschüsse enden mit der Neuwahl des Vorstandes oder auf Antrag.</u>
	<u>§ 8 Projektgruppen</u> <u>(1) Gemäß § 11 (1) Bst. h kann die Vollversammlung Projektgruppen bilden. Diese werden auf Antrag gebildet. Über den Antrag ist abzustimmen.</u> <u>(2) Projektgruppen arbeiten zu konkreten Aufträgen oder Projekten. Ein Antrag zur Bildung einer Projektgruppe muss eine Beschreibung des Auftrages oder des Projektes sowie einen Titel für die Projektgruppe beinhalten.</u>

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; unterstrichen = Text wird hinzugefügt; **Blau** = Änderung aus Plenum

	<u>(3) Projektgruppen stehen allen Delegierten, Berufenen und Interessierten zur Mitarbeit offen. Der Vorstand weist nach Gründung auf die Möglichkeit der Mitarbeit hin.</u> <u>(4) Projektgruppen werden vom Vorstand geleitet und organisiert.</u> <u>(5) Projektgruppen enden mit der Erfüllung des Auftrages oder mit der Beendigung des Projektes und nachdem der Vollversammlung über die Ergebnisse berichtet worden ist. Die Vollversammlung kann Projektgruppen auch auf Antrag schließen.</u>
	<u>§ 9 Themenkreise</u> <u>(1) Gemäß § 11 (1) Bst. h kann die Vollversammlung Themenkreise bilden. Diese werden auf Antrag gebildet. Über den Antrag ist abzustimmen.</u> <u>(2) Themenkreise dienen dem Austausch der Mitglieder zu grundlegenden Themen. Darüber hinaus können Themenkreise zu konkreten Aufträgen oder Projekten arbeiten. Ein Antrag zur Bildung eines Themenkreises muss eine Beschreibung des</u>

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; unterstrichen = Text wird hinzugefügt; **Blau** = Änderung aus Plenum

	<u>Themas, des Auftrages oder des Projektes sowie einen Titel für den Themenkreis beinhalten.</u> <u>(3) Der Vorstand soll zur Vollversammlung, welche auf die reguläre Vorstandswahl folgt, einen Vorschlag zur Gründung, Weiterführung und Beendigung von Themenkreisen vorlegen.</u> <u>(4) Die Mitglieder sollen Personen in die Themenkreise delegieren. In der Regel soll pro Mitglied eine Person je Themenkreis vertreten sein. Der Vorstand informiert die Mitglieder, vertreten durch die EJVDen, über die gebildeten Themenkreise und weist auf die Benennung von Personen hin.</u> <u>(5) Der Vorstand kann weitere Personen in die Themenkreise berufen. Die Vorstandsmitglieder können an den Themenkreisen teilnehmen.</u> <u>(6) Themenkreise werden vom Vorstand geleitet und organisiert.</u> <u>(7) Themenkreise enden in der Regel nach 2 Jahren oder mit dem Vorschlag des Vorstandes gemäß Absatz 3. Die Vollversammlung kann jederzeit die Schließung von Themenkreise auf Antrag beschließen.</u> <u>(8) Abweichend von Absatz 7 kann die Vollversammlung beschließen, dass einzelne Themenkreise bis auf Widerruf eingesetzt sind. Der Antrag zur Gründung des Themenkreises muss hierfür eine Begründung beinhalten.</u>
WO der EJHN VV In der Fassung vom 11.12.2016	Änderungsvorschlag der AG Satzung, GO, WO
§ 1 Wahlausschuss (1) Zur Durchführung von Wahlen schlägt der Vorstand einen Wahlausschuss vor. Er besteht aus 3 Personen, die von der Vollversammlung gewählt werden.	§ 1 Wahlausschuss

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; unterstrichen = Text wird hinzugefügt; **Blau** = Änderung aus Plenum

(2) Der Wahlausschuss leitet die Wahl aller zur Wahl stehenden Ämter (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden.	(2) Der Wahlausschuss leitet die Wahl aller zur Wahl stehenden Ämter. Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden. <u>(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden.</u>
§ 2 Ablauf der Wahlhandlung 1. Abfrage von Wahlvorschlägen 2. Abfrage der Kandidat*innen wegen Bereitschaft zur Kandidatur 3. Vorstellung der Kandidat*innen 4. Fragerunde an die Kandidat*innen 5. Personaldebatte 6. Durchführung der Wahl	§ 2 Ablauf der Wahlhandlung <u>Wahlhandlungen sehen folgenden Ablauf vor:</u> 1. Abfrage von Wahlvorschlägen 2. Abfrage der Kandidat*innen wegen Bereitschaft zur Kandidatur 3. Vorstellung der Kandidat*innen 4. Fragerunde an die Kandidat*innen 5. Personaldebatte 6. Durchführung der Wahl
§ 3 Form der Wahl (1) Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen. Ausgenommen Wahl der Vorsitzenden (§ 6 (1)). Auf Antrag einer*s oder mehrerer Stimmberechtigter während der Versammlung wird der Wahlgang geheim durchgeführt.	§ 3 Form der Wahl

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; unterstrichen = Text wird hinzugefügt; **Blau** = Änderung aus Plenum

(2) Geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Stellen mehrere Kandidaturen erfolgen bzw. mehr Kandidaturen als Listenplätze vorliegen	(2) Geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Stellen mehrere Kandidaturen erfolgen bzw. mehr Kandidaturen als Listenplätze vorliegen_u
§ 4 Kandidaturen (1) Kandidaturen sind mündlich oder schriftlich möglich (2) Jeder*jedem Kandidaten*in ist ausreichend Zeit für die Vorstellung seiner Person und seiner Ziele zu gewähren. (3) Bei einer schriftlichen Kandidatur (in der Regel bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) hat die*der Kandidat*in ein anderes Mitglied der Versammlung zu beauftragen, die Kandidatur in geeigneter Form vorzutragen. (4) Eine Aufnahme in die Kandidaturenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung der*des Vorgeschlagenen mündlich oder schriftlich vorliegt	§ 4 Kandidaturen (1) Kandidaturen sind mündlich oder schriftlich möglich_u (2) Jeder*jedem Kandidaten*in ist ausreichend Zeit für die Vorstellung seiner <u>der eigenen</u> Person und seiner <u>der eigenen</u> Ziele zu gewähren. <u>Die Sitzungsleitung kann geeignete, individuelle Unterstützungsmöglichkeiten erlauben, die der Ermöglichung des Vortrags der Kandidatur dienen.</u> (4) Eine Aufnahme in die Kandidaturenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung der*des Vorgeschlagenen mündlich oder schriftlich vorliegt_u
§ 5 Durchführung der Wahl (1) Jede*r Stimmberechtigte der Versammlung kann eine Stimme abgeben (2) Gewählt ist die*der Kandidat*in, die*der mehr als 50% der Stimmen der zu Beginn der Wahlhandlung festgestellten Stimmberechtigten erhält (absolute Mehrheit) (3) Wurde die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so wird ein weiterer Wahlgang mit demselben Quorum durchgeführt (2.Wahlgang) (4) Wurde die erforderliche Mehrheit im 2. Wahlgang nicht erreicht, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem die*der Kandidat*in mit den meisten Stimmen gewählt ist (3.Wahlgang) (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los	§ 5 Durchführung der Wahl (1) Jede*r Stimmberechtigte der Versammlung kann eine Stimme abgeben_u (2) Gewählt ist die*der Kandidat*in, die*der mehr als 50% der Stimmen der zu Beginn der Wahlhandlung festgestellten Stimmberechtigten erhält (absolute Mehrheit)_u (3) Wurde die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so wird ein weiterer Wahlgang mit demselben Quorum durchgeführt (2.Wahlgang)_u (4) Wurde die erforderliche Mehrheit im 2. Wahlgang nicht erreicht, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem die*der Kandidat*in mit den meisten Stimmen gewählt ist (3.Wahlgang)_u (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los_u
§ 6 Wahl des Vorstandes	§ 6 Wahl des Vorstandes

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; unterstrichen = Text wird hinzugefügt; **Blau** = Änderung aus Plenum

(1) Die Vorsitzenden werden zu Beginn der Vorstandswahlen in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt (2) Für die weiteren Vorstandsmitglieder werden zunächst die Kandidat*innen in getrennten Wahlgängen gewählt, die von den Propsteien vorgeschlagen wurden. (3) Sollte aus einer Propstei kein Vorschlag vorliegen, wird deren Platz frei gehalten (4) Die freien Plätze (ausgenommen § 6 (3)) können auch als Blockwahl durchgeführt werden.	(1) Die Vorsitzenden werden zu Beginn der Vorstandswahlen in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt. (3) Sollte aus einer Propstei kein Vorschlag vorliegen, wird deren Platz frei gehalten.
§ 7 Wahl in andere Gremien und in das Kuratorium (1) Die Wahlen in die anderen Gremien, in das Kuratorium der Kinder- und Jugendstiftung der EJHN, Delegationen und die Berufungen können als Blockwahlen stattfinden	§ 7 Wahl in andere Gremien und in das Kuratorium (1) Die Wahlen in die anderen Gremien, in das Kuratorium der Kinder- und Jugendstiftung der EJHN, Delegationen und die Berufungen können als Blockwahlen stattfinden.
	<u>§ 8 Wahl in Ausschüsse</u> <u>(1) Bei Wahlen in Ausschüsse erhalten die Kandidierenden unter 27 Jahren einen Vorrang vor Kandidierenden über 27 Jahren. Hierfür werden die Kandidierenden in zwei Gruppen nach dem Alterskriterium aufgeteilt.</u>

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; unterstrichen = Text wird hinzugefügt; **Blau** = Änderung aus Plenum

(2) Zunächst wird der Platz je Propstei in getrennten Wahlgängen gewählt. Vorrangig stehen die Kandidierenden unter 27 Jahren zur Wahl. Sollte für einen Propsteiplatz keine Person unter 27 Jahren kandidieren, können Personen über 27 Jahren zur Wahl stehen. Sollte aus einer Propstei kein Vorschlag vorliegen, wird deren Platz frei gehalten

(3) Anschließend an die Propsteiplätze werden die vier freien Plätze gewählt. Vorrangig stehen die Kandidierenden unter 27 Jahren zur Wahl. Sollten für die vier freien Platz weniger als vier Person unter 27 Jahren kandidieren, können Personen über 27 Jahren für die restlichen freien Plätze zur Wahl stehen. Die freien Plätze gemäß dieses Absatzes können auch als Blockwahl stattfinden.